

# Bekanntmachung der Gemeinde Pinnow

## Genehmigung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 A „Am Stall“ der Gemeinde Pinnow

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 25.11.2002 beschlossene Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 A „Am Stall“ wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Parchim vom 04.02.2003 nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 27.08.1997 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl I S.1950) mit 2 Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurde erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

### Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Petersberg, im Norden angrenzend an den alten Ortskern, im Osten und Süden an die Kreisstraße K9 und an die Kleingartenanlage Bietnitztal und im Westen an das Sondergebiet Tennishalle (sh. Lageplan).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A „Am Stall“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A „Am Stall“ der Gemeinde Pinnow und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 31 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Öffnungszeiten:

Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16.00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pinnow, 27.02.2003

Böttcher  
Bürgermeisterin - Siegel -

### **Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 02.04.2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt (Amtsnachrichten) des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Pinnow, 27.02.2003

Böttcher (Siegel)  
Bürgermeisterin